



universität
wien

**Ao. Univ.-Prof. Dr.
Susanne Reindl-Krauskopf**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und Kriminologie

Juridicum II
Schenkenstr.8-10
A- 1010 Wien, Österreich

T +43 (1) 4277-346 42

F +43 (1) 4277-346 39

susanne.reindl@univie.ac.at

<http://www.univie.ac.at/strafrecht-fuchs/>

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
Postfach 63, 1016 Wien
Kzl.b@bmj.gv.at

12. Juni 2008

**Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz – Begutachtungsverfahren –
BMJ-B12.101/0002-I 5/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei darf ich Ihnen meine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf für ein zweites Gewaltschutzgesetz übermitteln.

Hochachtungsvoll

Susanne Reindl-Krauskopf

PUNKTUELLE STELLUNGNAHME

§§ 11, 92, 205 StGB in der Fassung des Entwurfes

Rein sprachlich scheint der Begriff „geistige Behinderung“ weiter zu greifen als der Begriff „Schwachsinn“. Sollte das nicht so gemeint sein, wäre eine eindrucklichere Klarstellung hinsichtlich der inhaltlichen Bedeutung und Reichweite des neuen Begriffs zumindest in den Materialien wünschenswert.

§ 52a StGB in der Fassung des Entwurfes

Die vorgeschlagene Regelung erscheint ergänzungsbedürftig. Dass die Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, kann wohl nur vom erstinstanzlichen Gericht auf einer ausreichenden Tatsachenbasis festgestellt werden. Doch ist diese Frage in aller Regel kein entscheidungswesentlicher Umstand für das Erstgericht. Das Vollzugsgericht wird diesen aber idR später nicht mehr in ausreichendem Maße klären können. Um die daraus entstehende Rechtsschutzlücke zu vermeiden, bedarf es eines Brückenschlages zwischen der Entscheidung in der Sache durch das Erstgericht und der Entscheidung über die Entlassung durch das Vollzugsgericht.

Da die Überwachung einen wesentlichen Eingriff in die Rechtssphäre der überwachten Person darstellt, sollte darüber hinaus die Vorgehensweise bei der Überwachung schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit näher geregelt werden. Diese würde auch die Tätigkeit der mit der Überwachung befassten Stellen erleichtern. Erhalten sie damit doch eine Leitlinie für ihr Handeln, das ihre Tätigkeit transparent und nachvollziehbar macht.

§ 107b StGB in der Fassung des Entwurfes

§ 107b StGB ist im Grunddelikt wie in den Qualifikationen ebenso wie sein offensichtliches Vorbild (§ 107a StGB) wenig bestimmt, wie schon die Begriffe „beharrlich“, „längere Zeit hindurch“, „fortgesetzt“, „umfassende Kontrolle“, „erhebliche Einschränkung“ und „autonome Lebensführung“ zeigen. Die in letzter Zeit stärker spürbare Tendenz, zu unbestimmten Begriffen zu greifen, ist nicht erfreulich. Gerade im Kriminalstrafrecht, das nach wie vor mit dem gesellschaftlich schärfsten Mittel der Sanktionierung, nämlich mit der gerichtlichen

– 3 –

Vorstrafe arbeitet, ist die Bestimmtheit der Tatbestände und damit die Vorhersehbarkeit staatlicher Sanktion bei Fehlverhalten besonders wichtig.

Da durch die Gewaltanwendung idR strafbares Verhalten gegeben ist, wird normalerweise ohnehin ein anderes Delikt erfüllt sein. Es fragt sich daher, welchen eigenständigen Anwendungsbereich § 107b StGB überhaupt haben kann. Insofern wäre zu überlegen, ob eine solche – noch dazu sehr unbestimmte – Norm überhaupt aus sachlichen Gründen geboten ist. Weiters stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zu den anderen verwirklichten Delikten. Die Materialien gehen davon aus, dass der Schutzzweck des § 107b selbst dort weiter reicht, wo § 107b mit Delikten mit höherer Strafdrohung konkurriert, weshalb echte Konkurrenz vorliege. Da unser Strafrecht auf Einzeltäter und Einzeltat-schuld abstellt, erscheint es als systemwidrig, hier echte Konkurrenz anzunehmen. Eskaliert die Gewaltbeziehung in Straftaten, die mit strengeren Strafen als § 107b bedroht sind, so wäre § 107b richtigerweise als subsidiär anzusehen. Es sei denn, man möchte zu einer Art Lebensführungsschuld zurückkehren.

Insgesamt wäre es in Anbetracht der Vielzahl an unbestimmten Begriffen und der Fragen nach dem eigenen Anwendungsbereich sachgerechter, die Dauerhaftigkeit der Gewaltanwendung gegenüber dem Opfer als Qualifikationen bei den jeweiligen Tatbeständen (zB bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten) einzupassen.

§ 66 StPO in der Fassung des Entwurfes

Die Prozessbegleitung an ein Verbrechen anknüpfen zu lassen, durch das der private Lebensbereich verletzt worden sein könnte, erscheint zu vage. In Anbetracht der laut Entwurf nicht vorhersehbaren Kostensteigerung wäre eine Evaluierung in Hinblick darauf wünschenswert, bevor das Rechtsinstitut der Prozessbegleitung dermaßen erweitert wird.

§ 197a StPO in der Fassung des Entwurfes

Die Materialien rücken den Opferschutzaspekt, wie es scheint, ins Zentrum des Strafverfahrens und gehen überdies davon aus, dass der Beschuldigte offenbar idR schuldig ist. Sonst könnte es in den Materialien nicht lauten: „Die Abbrechung des Verfahrens muss auch für den Beschuldigten nicht nachteilig sein, bietet sie ihm doch die Möglichkeit, Verantwortung für die Tat zu übernehmen

– 4 –

und zB Bereitschaft zu psychosozialen Therapien zu zeigen, wodurch im Anklage- bzw Urteilszeitpunkt eine günstigere Prognose bewirkt werden kann. Ein Unschuldiger hat dieses Bedürfnis nicht und muss es auch nicht haben. Es muss in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass der primäre Zweck des Strafverfahrens in der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs liegt. Obwohl dabei Opfer respektvoll und schonend zu behandeln sind, gilt es auch, den Vorwurf gegenüber dem Beschuldigten möglichst rasch abzuklären. Immerhin könnte er auch zu Unrecht beschuldigt sein. Und bereits ein halbes Jahr mehr an zu Unrecht aufrechterhaltenem Vorwurf können seine Lebenssituation (Jobverlust, Familie, usw) entscheidend verschlechtern, obwohl er eben nicht der Täter war. Die vorgeschlagene Bestimmung gerät somit sowohl in Konflikt mit dem Beschleunigungsgebot wie den weiteren Beschuldigtenrechten des Art 6 EMRK. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Situation des Opfers durch § 197a nachhaltig verbessern sollte. Auch für das Opfer verlängert sich das Strafverfahren, ist doch nach den Ausführungen des Entwurfs nach der Fortführung des Verfahrens schließlich doch die Vernehmung des Opfers vorgesehen.

Der Entwurf beschränkt die Unterbrechung ua mit dem Argument auf sechs Monate, dass „weder das Opfer noch die es betreuende Einrichtung dem Vorwurf ausgesetzt werden [sollen], über lange Zeit hindurch auf das Opfer eingewirkt zu haben, damit es in eine bestimmte Richtung aussagt.“ Einen solchen Vorwurf wird man mit der Neuregelung nicht verhindern können. Auch sechs Monate bieten für die vom Entwurf angesprochene Beeinflussungsmöglichkeit ausreichend Zeit. Insgesamt scheint die vorgeschlagene Regelung weder für die Interessen des Opfers noch für die Interessen der Strafverfolgung im Allgemeinen eine nennenswerte Verbesserung zu bringen. Hingegen ist sie entschieden nachteilig für den zu Unrecht Beschuldigten. Es sollte daher auf diese Regelung verzichtet werden.

§ 4a TilgungsG in der Fassung des Entwurfes

Das Gesetz oder zumindest die Materialien sollten klarstellen, was unter ungefährlich, gefährlich und besonders gefährlich zu verstehen ist.